

**Änderung der Gebührenordnung des Sprachenzentrums für angebotene
sprachpraktische Lehrveranstaltungen, Sprachintensivkurse und Sprachreisen
der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg**

Vom

Aufgrund von Art. 71 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3, Abs. 6, Abs. 8 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 2 der Hochschulgebührenverordnung (HSchGebV) beschließt die Universität Erlangen-Nürnberg, die Gebührenordnung des Sprachenzentrums für angebotene sprachpraktische Lehrveranstaltungen, Sprachintensivkurse und Sprachreisen der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg wie folgt zu ändern:

§ 1

Die Gebührenordnung des Sprachenzentrums für angebotene sprachpraktische Lehrveranstaltungen, Sprachintensivkurse und Sprachreisen der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 1. Oktober 2004 wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Ordnung wird das Wort „Gebührenordnung“ durch das Wort „Kostenbeitragsordnung“ ersetzt.
2. In § 1 werden die Abkürzung und Zahl „Art. 85 BayHSchG“ durch die Abkürzung und die Zahl „Art. 71 Abs. 8 Satz 1 BayHSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 2, § 2 HSchGebV“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Wer als an der Universität Erlangen-Nürnberg immatrikulierte/r Studierende/r an sprachpraktischen Lehrveranstaltungen des Sprachenzentrums teilnimmt, ist im Rahmen der gesetzlichen Gebührenfreiheit des Studiums (Art. 71 BayHSchG) von der Beteiligung an den Kosten der Sprachausbildung befreit.“
 - b) Es werden folgende neue Abs. 2 bis 4 eingefügt:

„(2) ¹Gasthörer (§ 42 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG) können sich, soweit Plätze verfügbar sind, für sprachpraktische Lehrveranstaltungen anmelden. ²Hierfür muss im Voraus eine Einschreibung als Gasthörer erfolgen. ³Gasthörer müssen für Sprachkurse am Sprachenzentrum einen Kostenbeitrag gemäß § 4 Abs. 1 entrichten.

(3) ¹Studierende, die an einer Fachhochschule, Fachakademie oder anderen Universität eingeschrieben sind, entrichten einen Kostenbeitrag gemäß § 4 Abs.1. ²Die Kursanmeldung erfolgt ausschließlich über die Homepage des Sprachenzentrums, hier kann die zur Anmeldung nötige temporäre Matrikelnummer beantragt werden.

(4) ¹Mitarbeiter/innen der FAU entrichten einen Kostenbeitrag gemäß § 4 Abs. 1. Eine Einschreibung als Gasthörer ist nicht nötig. ²Die Kursanmeldung erfolgt ausschließlich über die Homepage des Sprachenzentrums, hier kann die zur Anmeldung nötige temporäre Matrikelnummer beantragt werden.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird zu dem neuen Abs. 5.

4. § 3 (Rangfolge der Bewerber) erhält folgende neue Fassung:

„Bei der Entscheidung über die Teilnahme an sprachpraktischen Lehrveranstaltungen genießen Bewerberinnen und Bewerber bei Lehrveranstaltungen, welche gemäß der für den jeweiligen Studiengang geltenden Prüfungsordnung oder Studienordnung Gegenstand des Studiums im Pflicht-, Wahlpflicht-, Hauptfach- oder Nebenfachbereich sind, Vorrang vor anderen Bewerberinnen und Bewerbern.“

5. § 4 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„Der Kostensatz für sprachpraktische Lehrveranstaltungen für Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 2 Abs. 2 bis 4 beträgt je nach Aufwand zwischen 20 € und 40 € pro Semesterwochenstunde (1 SWS = 14 Unterrichtsstunden á 45 Minuten) und ist auf der Homepage des Sprachenzentrum geregelt.“

6. In § 5 werden nach dem Wort „Wer“ die Worte „als Gasthörer/in, Studierende/r einer anderen Hochschule bzw. Fachakademie oder Mitarbeiter/in der FAU gemäß § 2 Abs. 2 bis 4“ und nach dem Wort „Brett“ die Worte „ bzw. auf der Internetseite des Sprachenzentrums“ eingefügt.

7. § 6 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) ¹Kommt die Veranstaltung gemäß § 2 nicht zustande, so wird der Kostenbeitrag in den Fällen des § 2 Abs. 2 bis 4 erstattet. ²Wird die Veranstaltung gemäß § 2 abgebrochen, so werden nicht verbrauchte Teile, soweit es sich nicht um geringfügige Beträge (bis 5 €) handelt, erstattet.“

§ 2

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.